

Satzung des SV Schmalensee v. 1980 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Sportverein Schmalensee hat seinen Sitz in Schmalensee. Er wurde im Jahre 1980 in Schmalensee gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Segeberg eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports, und der Kultur. Der Satzungszweck wird durch das Angebot zu sportlicher Betätigung und Leistung verwirklicht. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) will der Verein als Träger der freien Jugendhilfe die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern.

Der Verein bekennt sich zur Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung, wodurch er sich von Gewalt und Extremismus jeglicher Art distanziert. Parteipolitische und konfessionelle Ungebundenheit ergänzen dieses. Der Verein ist dem Umweltschutz und dem Erhalt natürlicher Ressourcen verpflichtet und richtet seine Aktivitäten entsprechend aus.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Irgendwelche politischen und wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§5

Aufnahme

Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der SV Schmalensee Mitglied ist, zu befolgen,
- b) die Vereinsbeiträge zu bezahlen,
- c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief mit Rückkarte zuzustellen.
- 4) Funktionen von Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluß läuft, ruhen nach Beschluß des Vorstands. Insbesondere sind alle in Verwahrung der bzw. des Betroffenen befindlichen Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§7

Ehrungen, Ehrenmitglieder

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ehrung wird durch die 1.Vorsitzende bzw. den 1.Vorsitzenden vorgenommen. Im Verhinderungsgrund durch ihren bzw. seinen Vertreter.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§8

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§9

Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schmalensee, die das Vermögen im Sinne des §2 dieser Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Der erweiterte Vorstand

Unter Verweis auf §16 dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Ältestenrates. Bei dessen Wahl wird dieser ebenfalls Organ des Vereins.

Weiterhin besteht nach §17 dieser Satzung die Möglichkeit eines erweiterten Organisationsgrades der Vereinsjugend. In diesem Falle werden Jugendversammlung und Jugendvorstand ebenfalls Organe des Vereins.

§11

Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes

Die Jahreshauptversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen. Alljährlich, spätestens bis zum 31. März, findet die Jahreshauptversammlung statt.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschlossen hat,
- b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen (Ausnahme: Auflösung oder Aufhebung des Vereins),
- c) die Kassenprüfer dies beantragt haben.

In allen Fällen hat dieses unter Fristsetzung von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Sportlerheim und im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung zu geschehen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die form- und fristgerecht einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie hat die nach §15 turnusgemäßen Wahlen durchzuführen, die Jahresberichte und insbesondere die Rechnungslage entgegenzunehmen, diese zu genehmigen und Entlastung zu erteilen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (lt. BGB) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§13

Stimmrecht

In allen Versammlungen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, und Nichtmitglieder können an den Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen und den Sparten- bzw. Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

§14

Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Verhandlungsleiterin bzw. vom Verhandlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind auf der nächstfolgenden Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen, auszulegen und zu genehmigen.

§15

Der Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus

- a) der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzenden
- b) der 2.Vorsitzenden/dem 2.Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin/dem Kassenwart
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e) der Jugendwartin/dem Jugendwart
- f) einer Beisitzerin/einem Beisitzer

Dabei ist es nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.

Im Sinne des BGB wird der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich von der 1.Vorsitzenden bzw. dem 1.Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung durch die 2.Vorsitzende bzw. den 2.Vorsitzenden. Schriftliche Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit neben der Unterschrift sowohl der/des 1. wie auch der/des 2. Vorsitzenden, auch der Unterschrift der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes und der Beidrückung des Vereins Siegels. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre. In Jahren mit ungerader Zahl werden die/der 2.Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Jugendwart/in gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem erweiterten Vorstand gehören alle Sparten- bzw. Abteilungsleiter/innen an. Diese werden von den einzelnen Sparten/Abteilungen gewählt.

Die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verein und eine Finanzordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§16

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat ist gemäß §10 Organ des Vereins. Ihm obliegen vornehmlich schlichtende und beratende Tätigkeiten. Er besteht aus mindestens drei Personen, kann aber weitere Personen umfassen, solange ihre Anzahl eine ungerade Zahl ergibt.

Der Vorstand hat die Möglichkeit der kommissarischen Einsetzung neuer Mitglieder des Ältestenrates bis zur nächsten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung, sollte ein Posten frei werden.

§17

Vereinsjugend

Nach §10 dieser Satzung können aus der Vereinsjugend weitere Organe des Vereins hervorgehen.

Zur Vereinsjugend des SV Schmalensee von 1980 e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, regeln.

Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vereinsjugend ist die Jugendwartin bzw. der Jugendwart des Vereins. Diese Person muß mindestens 18 Jahre alt sein und wird bei Konstituierung einer Vereinsjugend von der Jugendvollversammlung gewählt. Bis dahin wird die Jugendwartin bzw. der Jugendwart weiterhin durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§18

Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis zum 31.Dezember. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte von Beginn des Geschäftsjahres bis zur Jahreshauptversammlung Ausgaben bis zur Höhe von 25% des Haushaltsplanes des vorangegangenen Geschäftsjahres genehmigen.

§19

Rechnungslegung und Kassenprüfung

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluss wird von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer/innen und 1 Stellvertreter/in werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassenführung zu überwachen und dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Entlastung der/des Kassenwartin/Kassenwarts entscheidet die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 16.03.2001 und nach Anerkennung durch das Amtsgericht Bad Segeberg.

.....
Helmut Siebke, 1.Vorsitzender

.....
Nikolaus Kömen, 2.Vorsitzender

.....
Marcus Langer, Schriftführer